

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1903.

24.

Gesetz von 13. Mai 1903,

betreffend die Hebung der Rindviehzucht, gültig für die gefürstete
Grafschaft Görz und Gradisca.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca können zum Decken fremden Viehes
nur nach dem gegenwärtigen Gesetze lizenzierte Stiere verwendet werden.

§. 2.

Zum Decken können nur Stiere kräftigen Baues verwendet werden, welche dem Viehschlage der betreffenden Gegend entsprechen, insoferne sie gesund, mindestens 1 1/2 Jahre alt sind und zur Zucht von der Lokal-Lizenzierungs-Kommission für geeignet erkannt wurden; letztere kann in besonderen Fällen bewilligen, daß zum Decken Stiere unter 1 1/2 Jahren verwendet werden.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden sollen die zur Fortpflanzung lizenzierten Stiere in der Weise verteilt sein, daß in jenen Gegenden, wo die Deckperiode sich auf höchstens drei Monate erstreckt, auf 80 fäselbare Kühe und Kalbinnen wenigstens ein Stier entfällt; wo aber die Deckperiode sich auf das ganze Jahr erstreckt, genügt ein Stier für 150 solcher Rinder.

In diese Zahl sind jene im Privateigentume befindlichen Kühe, für welche der betreffende Eigentümer einen eigenen Stier hält, nicht aufzunehmen.

§. 4.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für das in ihrem Gebiete befindliche Vieh die erforderliche Anzahl von Zuchtstieren anzuschaffen und zu erhalten, insoweit die im Privateigentume befindlichen und für das betreffende Vieh verwendeten, dann die der k. k. Ackerbau-Gesellschaft gehörigen, in der Gemeinde vorhandenen Zuchtstiere nicht hinreichen. Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, eine Sprungtaxe festzusetzen und einzuhoben. Diese kann den Betrag von 8 Kronen nicht übersteigen.

Die Anschaffungs- und Erhaltungskosten für die Gemeindestiere sind nach Abzug der durch die Sprungtaxe erzielten Einnahmen von der Gemeindekasse zu tragen, und wie die anderen Gemeindebedürfnisse zu decken.

§. 5.

Zwei oder mehrere Gemeinden können infolge Beschlusses ihrer Vertretungen zur gemeinschaftlichen Benützung von Zuchtstieren sich vereinigen, insoferne dagegen aus örtlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet. Der Landesauschuß kann die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden in dem Falle anordnen, wenn eine Gemeinde zu sehr belastet sein oder die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz ihr auferlegten Pflichten vernachlässigen sollte.

In einem solchen Falle richtet sich die Zahl der erforderlichen Zuchtstiere nach der im Gebiete der vereinigten Gemeinden vorhandenen Zahl von fäselbaren Kühen und Kalbinnen (§. 3).

§. 6.

Um die erforderliche Anzahl von Stieren (§. 3) festzusetzen, hat die politische Bezirksbehörde alle Jahre die Zahl der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen fäselbaren Kühe und Kalbinnen festzustellen und dies auf Grund von Ausweisen, welche ihr im Monate

Zänner jeden Jahres von den Gemeindevorstehern unter Angabe der betreffenden Besitzer vorgelegt werden.

Bei Vorlage dieser Ausweise hat der Bürgermeister auch annähernd die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Zuchstiere, welche voraussichtlich im Laufe des Jahres zum Decken herangezogen werden dürften, samt deren Besitzer anzugeben.

§. 7.

Die zu Zuchtzwecken bestimmten Stiere sind ausnahmslos den Lizenzierungskommissionen jedes politischen Bezirkes vorzuführen, welche nach Festsetzung und Kundmachung des Tages in dem Hauptorte jedes Gerichtsbezirkes, und wenn es mit Rücksicht auf die Entfernung einzelner Gemeinden im Einverständnisse mit den Vertretungen der betreffenden Gemeinden notwendig erscheint, auch in anderen Orten desselben Bezirkes zusammentreten werden.

Die Kommissionen haben aus einem von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden, einem Tierarzte und zwei sachkundigen Viehzüchtern zu bestehen; letztere drei haben dem betreffenden politischen Bezirke anzugehören.

Die Kommissionsmitglieder werden mit Ausnahme der Vorsitzenden von dem Landesauschusse nach Einvernehmung des Zentral-Auschusses der k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Für jedes Mitglied der Kommissionen wird in der oberwähnten Weise ein Ersatzmann delegiert, beziehungsweise ernannt.

§. 8.

Über die Eignung eines Stieres zur Zucht entscheidet die Kommission auf Grund der öffentlich vorgenommenen Untersuchung nach Mehrheit der Stimmen.

Wird ein Stier für geeignet erkannt, so hat die Kommission zum Zwecke der Verwendung desselben zur Zucht dem Besitzer die Lizenz unentgeltlich auszustellen und in letztere den Zeitraum einzutragen, für welchen sie gültig ist; nach Ablauf dieses Zeitraumes ist der Stier neuerdings der Untersuchung für die Lizenzierung zu unterziehen.

Der lizenzierte Stier ist durch ein Brandmal am linken Horne mit dem Buchstaben „L“ zu bezeichnen. Wenn ein lizenzierter Stier nachträglich zur Zucht ungeeignet erkannt werden sollte, ist er am rechten Horne in derselben Weise mit einem verkehrten „L“ zu bezeichnen.

Die Kommissionen haben ferner über die geeignet erkannten Stiere ein eigenes Register zu führen und alljährlich in ortsüblicher Weise die im betreffenden politischen Bezirke bestehenden Sprungstationen kundzumachen.

Gegen die Entscheidungen der Kommissionen ist kein Rekurs zulässig.

§. 9.

Außer der Lizenzierung der Stiere obliegt den Kommissionen noch die Pflicht:

- a) der jährlichen Revision, wenigstens eines Teiles des zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Bezirkes zu dem Zwecke, um sich über die Genauigkeit der von den Bürgermeistern (§. 6)

vorgelegten statistischen Ausweise über die Zuchtstiere zu informieren; in die Revision können sich die einzelnen Mitglieder der Kommissionen teilen;

b) der Kontrolle über die Behandlung der lizenzierten Stiere.

§. 10.

Über die Verhandlungen der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, welches die Entscheidungen, betreffend die Lizenzierung oder Nichtlizenzierung der vorgeführten Stiere, sowie auch alle jene, die lokale Rinderzucht im allgemeinen betreffenden Andeutungen zu enthalten hat, welche als nützlich und für die Einführung einer eventuellen Besserung zweckmäßig erscheinen.

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, seine eigenen, das Operat der Lizenzierung und die Rinderzucht im allgemeinen betreffenden Bemerkungen und Anschauungen zu Protokoll zu geben.

Dieses Protokoll ist sodann dem Landesauschusse wegen weiterer Vorlage an die Statthaltereie und wegen Bekanntgabe an den Zentralauschuß der k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz zu übermitteln.

§. 11.

Die Kosten der Stierlizenzierungs-Kommission fallen dem Landesfonde zur Last.

§. 12.

Derjenige, welcher seinen Stier ohne die vorgeschriebene Untersuchung und Erlaubnis zur Zucht für fremdes Vieh verwendet oder verwenden läßt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 4 bis 20 Kronen.

Derselben Strafe unterliegt in diesem Falle auch der Besitzer der zum Sprunge geführten Kuh oder Kalbin.

§. 13.

Stiere dürfen nicht öfters als zweimal im Tage und nur in Zwischenräumen von wenigstens 6 Stunden zum Sprunge zugelassen werden.

Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Kronen geahndet.

§. 14.

Jeder Hälter eines zur Zucht geeignet erkannten Stieres hat über die zum Sprunge zugeführten Kühe und Kalbinnen ein besonderes Juxta-Verzeichnis zu führen, dessen Formulare vom Landesauschusse im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbau-Gesellschaft verfaßt werden wird.

Dieses Register ist den Mitgliedern der Kommissionen auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

Der Stierhälter ist verpflichtet, gleichzeitig den Besitzern der Kühe oder Kalbinnen, welche seinem Stiere zum Sprunge zugeführt werden, ein Zertifikat über den erfolgten Sprung auszustellen, ohne daß hiefür ein besonderes Entgelt beansprucht werden könnte.

Die mangelhafte Führung des Sprungregisters wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Kronen geahndet.

§. 15.

Junge Stiere von einem halben Jahre aufwärts dürfen auf den Gemeindeweiden und auf den Alpenweiden nicht gemeinschaftlich mit Kühen und Kalbinnen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Kronen getrieben werden.

§. 16.

Kalbinnen können erst nach Vollendung des ersten Zahnwechsels zugelassen werden.

Die Übertretung dieser Bestimmung ist mit einer Geldstrafe von 4 bis 20 Kronen zu ahnden.

§. 17.

Das freie Herumlaufenlassen von Schweinen in der Nähe von Wohnungen ist verboten; dieselben müssen in Ställen oder Umzäunungen gehalten werden.

Das Weiden von Schweinen ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinde zulässig, welcher sich vor Erteilung dieser Bewilligung von dem unbedenklichen Gesundheitszustande und der unbedenklichen Provenienz der zur Weide zuzulassenden Schweine zu überzeugen hat.

Übertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Kronen geahndet.

§. 18.

Das Kneten von Flachs oder Hanf in den zur Viehtränke bestimmten Gewässern, sowie überhaupt jede Verunreinigung derselben durch Stoffe, welche dem Vieh schädlich sind, ist bei einer Geldstrafe von 2 bis 20 Kronen verboten.

§. 19.

Die Handhabung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes steht den politischen Behörden, beziehungsweise in der Stadt Görz dem Magistrate der genannten Stadt zu.

§. 20.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen in den Landesfond. Die uneinbringlichen Geldstrafen werden in Arreststrafen umgewandelt. Für jede Geldstrafe von 10 Kronen werden 24 Stunden Arrest gerechnet; die Arreststrafe kann aber nie weniger als 6 Stunden betragen.

§. 21.

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen, wenn der Übertreter binnen drei Monaten von dem Tage der begangenen strafbaren Handlung an nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

§. 22.

Alljährlich ist in jedem der natürlichen Zuchtgebiete, in welche das Land geschieden ist (§. 23), eine in der Regel mit der Prämierung der besten Tiere verbundene Viehschau vorzunehmen, welche nach Möglichkeit mit der Lizenzierung der Stiere zu verbinden ist.

§. 23.

Die natürlichen Zuchtgebiete sind:

1. Das ebene Gebiet, welches den politischen Bezirk Gradisca mit Ausnahme der Ortsgemeinden Duino, Doberdò, Dolegna, Cosbana, Medana und Bigliana und die Gemeinde Lucinico im politischen Bezirke Görz umfaßt.
2. Das mittlere Gebiet, welches sich auf die Stadt Görz und den politischen Bezirk Görz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Lucinico, dann auf die Gemeinden Duino, Doberdò, Dolegna, Cosbana, Medana und Bigliana des politischen Bezirkes Gradisca, und auf den politischen Bezirk Sesana erstreckt.
3. Das Alpengebiet, oder der politische Bezirk Tolmein.

§. 24.

Die Prämierungsjury hat außer den Mitgliedern der Lizenzierungskommission des betreffenden politischen Bezirkes, aus dem k. k. Landestierarzte, einem Delegierten des Landesauschusses und einem Delegierten der k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz zu bestehen.

Für jene Zuchtgebiete, welche Gebiete verschiedener Lizenzierungskommissionen umfassen, hat die Prämierungsjury aus dem Präsidenten der Lizenzierungskommission des politischen Bezirkes, in welchem die Viehschau abgehalten wird, dem k. k. Landestierarzte, einem Delegierten des Landesauschusses, einem Delegierten der k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz und aus einem Vertreter eines jeden der Bezirke, von welchen eine oder mehrere Gemeinden bei Bildung des betreffenden Zuchtgebietes beteiligt sind, zu bestehen; diese Vertreter sind von den betreffenden Lizenzierungskommissionen unter den eigenen Sachverständigen zu wählen.

Kein Aussteller darf Mitglied der Prämierungsjury sein.

Die Vorsitzenden der Lizenzierungskommissionen fungieren auch als Vorsitzende der Prämierungsjury's, deren Mitgliedern ausnahmslos das Stimmrecht zusteht. Die Zuerkennung der Prämien hat auf Grundlage von Einheiten und mit Stimmenmehrheit zu erfolgen.

Nur die dem Zuchtgebiete angehörigen Rinder, für welche die Viehschau stattfindet, können mit Prämien bedacht werden; die prämierten Tiere müssen bei Vermeidung der Rückstellung der Prämie im Zuchtgebiete zu Zuchtzwecken auf die Dauer von zwei Jahren erhalten werden.

§. 25.

Bezüglich der Kundmachung des Ortes und des Tages der Viehschauen, sowie bezüglich der Verfassung und Bestimmung der zu diesem Zwecke zu führenden Protokolle finden die Bestimmungen der §§. 7 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes analoge Anwendung.

§. 26.

Es obliegt dem Landesauschusse, im Einvernehmen mit der k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Görz die detaillierten Programme der Viehschauen zusammenzustellen.

§. 27.

Die Kosten für diese Viehschauen werden vom Landesfonde getragen, insoferne zu diesem Zwecke nicht Staatssubventionen oder andere Zuwendungen zur Verfügung stehen.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach dem Tage seiner Kundmachung in Kraft und obliegt dessen Ausführung Meinen Ministern des Ackerbaues und des Innern.

Budapest, am 13. Mai 1903.

Franz Joseph m. p.

Doerber m. p.

Giovanelli m. p.

